

*Frangipane et Centius frater ejus, Stephanus de Petro, Stephanus de Tebaldo, filii Henrici de S. Eustachio, nobiles omnes et plebs omnis Romana, capitanei et comites qui extra sunt, fidelitatem nobis debitam juraverunt*⁸⁴. Hier ist eindeutig eine Entsprechung zur Absenderliste des Römerbriefes gegeben. Zugleich aber sind die Unterschiede zu beachten:

1. Im Brief der Römer an König Lothar III. ist der Stadtpräfekt an die Spitze getreten und wird damit im Lichte der städtischen Vorstellungen unabhängig von seiner familiären gesellschaftlichen Stellung als höchster Amtsträger der Urbs ausgewiesen.

2. Die Zahl der Adelsnamen ist vermehrt, verändert und präzisiert worden⁸⁵.

3. Innerhalb dieser Gruppe ist eine gewisse soziale Angleichung – und zwar eher nach unten als nach oben – eingetreten. Während Anaklet II. die Mitglieder der Familie Frangipane mit Attributen wie *viri clarissimi* (JL 8390) und *viri illustres* (JL 8388) hervorhob, fehlen im Römerbrief jegliche auszeichnende Standesbezeichnungen. Festzuhalten ist überdies, daß die Führungsschicht der Römer, die die Papstkanzlei jeweils unter dem Begriff *nobiles* zusammenfaßte, in dem städtischen Schreiben zurückhaltender als *Romanae urbis potentes* bezeichnet wird⁸⁶.

4. Die *capitanei* und Grafen des römischen Umlandes treten im Römerbrief nicht auf. Die Absenderliste ist strikt auf die Urbs beschränkt.

5. Zusätzlich sind jedoch zwei Personengruppen aufgenommen worden, die in den Schreiben Anaklets keine Rolle spielen: Pfalzrichter und Konsuln.

Eine nähere Betrachtung der Absenderliste des Römerbriefes vom Jahre 1130 läßt Aufschlüsse über die politische, soziale und verfassungs-

84) L u p u s Nr. XVI, ed. 1682 S. 510. Im Druck steht *Leo Frangipane*.

85) Statt von e i n e m Bruders des Präfekten Hugo ist die Rede von *fratres eius*. Weggefallen sind der *filius Leonis Frangipane* und der *Stephanus de Petro*. Hinzuge treten sind: *Albertus Iohannis de Stephano*, *Stefanus de Berizo*, *Berizo frater eius*. Die *filii Henrici de S. Eustachio* werden mit ihren Vornamen *Henricus* und *Octavianus* aufgeführt.

86) Was letztlich zwar, im Ensemble der in Rom üblichen Standesbezeichnungen betrachtet, dasselbe wie „nobiles“ meint (vgl. Theodor Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, AUF 4 [1912] S. 544), aber eben doch eine andere begriffliche Kategorie darstellt. Auch das Senatsschreiben an König Konrad III. vom Jahre 1149 nennt den Adel „potentes Urbis“, behält das nobilis-Attribut dagegen nun den Senatoren vor; Codice diplomatico del Senato Romano, ed. Franco B a r t o l o n i (Fonti per la storia d'Italia 87, 1948) Nr. 5 S. 4 Z. 21 f., S. 6 Z. 11.